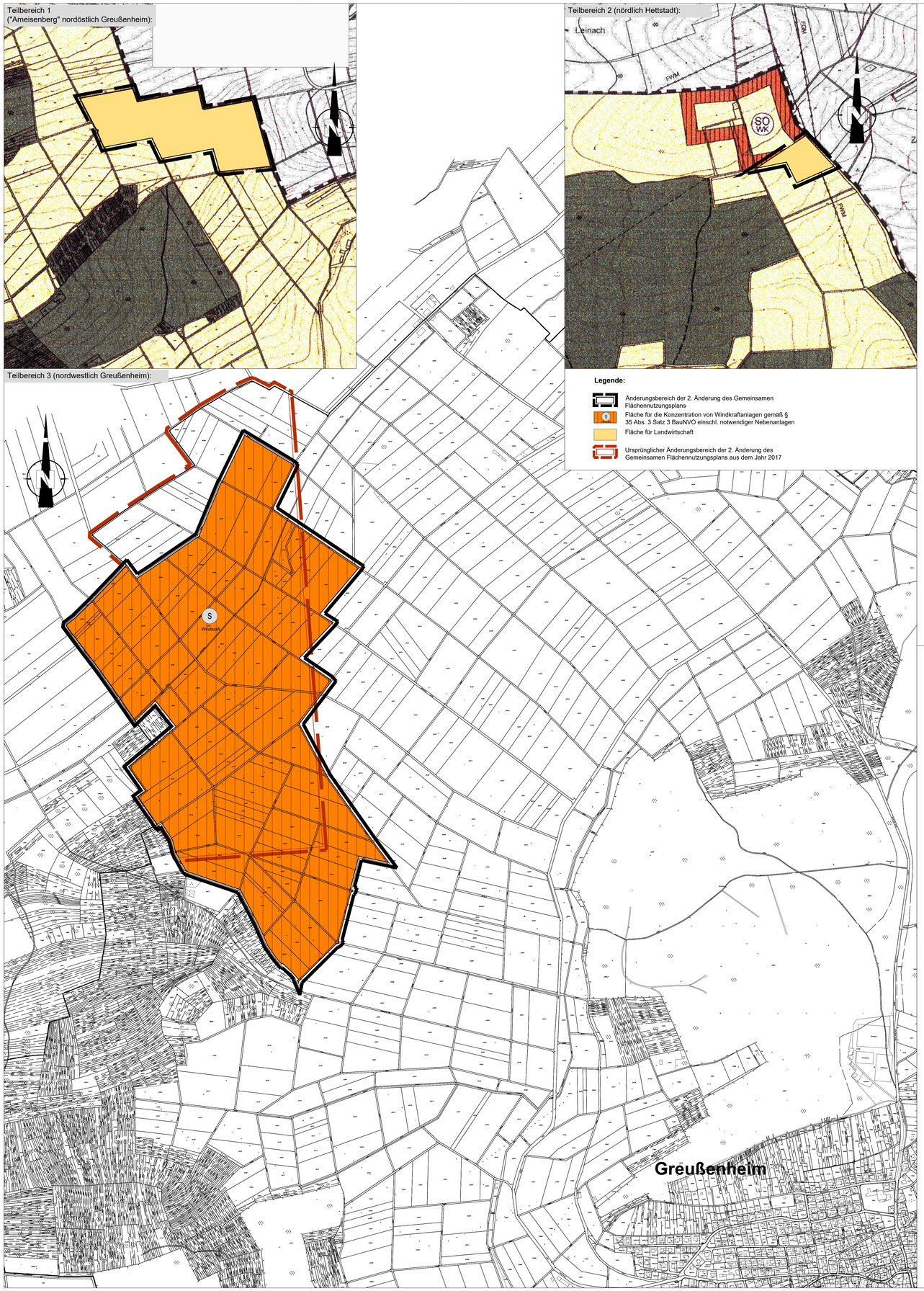

VERFAHRENSVERMERKE FÜR EISINGEN

Der Gemeinderat Eisingen hat in der Sitzung vom 25.03.2022 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 28.10.2005 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 23.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat für die Gemeinde Eisingen in der Zeit vom 23.05.2022 bis 24.06.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat in der Zeit vom 23.05.2022 bis einschl. 24.06.2022 stattgefunden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis einschl. 05.01.2023 in der Gemeinde Eisingen öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis 05.01.2023 beteiligt.

Die Gemeinde Eisingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2023 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 02.03.2023 festgestellt.

Eisingen, den 11.05.2023

.....
Gemeinde Eisingen

Ausgefertigt:

Eisingen, den .....

.....
Gemeinde Eisingen

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen wurde am .....
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Eisingen ortsüblich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen ist damit wirksam.

Eisingen, den .....

.....
Gemeinde Eisingen

VERFAHRENSVERMERKE FÜR HETTSTADT

Der Gemeinderat Hettstadt hat in der Sitzung vom 06.04.2022 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 28.10.2005 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat für die Gemeinde Hettstadt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 24.06.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat in der Zeit vom 23.05.2022 bis einschl. 24.06.2022 stattgefunden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis einschl. 05.01.2023 in der Gemeinde Hettstadt öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis 05.01.2023 beteiligt.

Die Gemeinde Hettstadt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2023 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 02.03.2023 festgestellt.

Hettstadt, den 13.04.2023

.....
Gemeinde Hettstadt

Ausgefertigt:

Hettstadt, den .....

.....
Gemeinde Hettstadt

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen wurde am .....
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Hettstadt ortsüblich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen ist damit wirksam.

Hettstadt, den .....

.....
Gemeinde Hettstadt

VERFAHRENSVERMERKE FÜR WALDBRUNN

Der Gemeinderat Waldbrunn hat in der Sitzung vom 11.03.2022 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 28.10.2005 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat für die Gemeinde Waldbrunn in der Zeit vom 23.05.2022 bis 24.06.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat in der Zeit vom 23.05.2022 bis einschl. 24.06.2022 stattgefunden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis einschl. 05.01.2023 in der Gemeinde Waldbrunn öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis 05.01.2023 beteiligt.

Die Gemeinde Waldbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.2023 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 02.03.2023 festgestellt.

Waldbrunn, den 14.04.2023

.....
Gemeinde Waldbrunn

Ausgefertigt:

Waldbrunn, den .....

.....
Gemeinde Waldbrunn

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen wurde am .....
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Waldbrunn ortsüblich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen ist damit wirksam.

Waldbrunn, den .....

.....
Gemeinde Waldbrunn

VERFAHRENSVERMERKE FÜR WALDBÜTTELBRUNN

Der Gemeinderat Waldbüttelbrunn hat in der Sitzung vom 07.03.2022 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 28.10.2005 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat für die Gemeinde Waldbüttelbrunn in der Zeit vom 23.05.2022 bis 24.06.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat in der Zeit vom 23.05.2022 bis einschl. 24.06.2022 stattgefunden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2022 bis einschl. 11.01.2023 in der Gemeinde Waldbüttelbrunn öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis 05.01.2023 beteiligt.

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2023 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 02.03.2023 festgestellt.

Waldbüttelbrunn, den 19.04.2023

.....
Gemeinde Waldbüttelbrunn

Ausgefertigt:

Waldbüttelbrunn, den .....

.....
Gemeinde Waldbüttelbrunn

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen wurde am .....
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Waldbüttelbrunn ortsüblich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen ist damit wirksam.

Waldbüttelbrunn, den .....

.....
Gemeinde Waldbüttelbrunn

VERFAHRENSVERMERKE FÜR GREUSSENHEIM

Der Gemeinderat Greußenheim hat in der Sitzung vom 08.03.2022 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 28.10.2005 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat für die Gemeinde Greußenheim in der Zeit vom 23.05.2022 bis 24.06.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 18.02.2022 hat in der Zeit vom 23.05.2022 bis einschl. 24.06.2022 stattgefunden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis einschl. 05.01.2023 in der Gemeinde Greußenheim öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 13.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2022 bis 05.01.2023 beteiligt.

Die Gemeinde Greußenheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.2022 die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 02.03.2023 festgestellt.

Greußenheim, den 17.04.2023

.....
Gemeinde Greußenheim

Ausgefertigt:

Greußenheim, den .....

.....
Gemeinde Greußenheim

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen wurde am .....
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Greußenheim ortsüblich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen ist damit wirksam.

Greußenheim, den .....

.....
Gemeinde Greußenheim

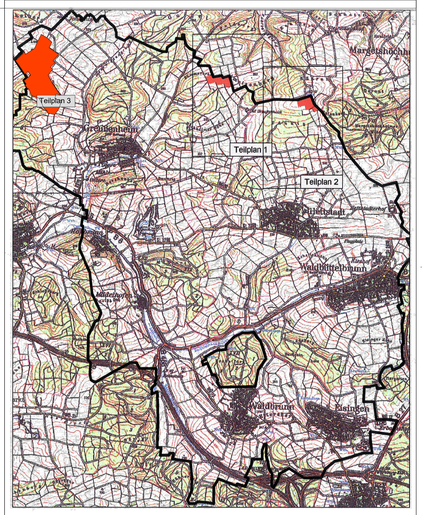

Übersichtsplan **ohne Maßstab**

Geltungsbereich

Änderungsbereiche (Teilbereiche 1 - 3)

2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn für den sachlichen Bereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen in der Fassung vom 04.12.2003, ergänzt am 28.10.2005

Stand 02.03.2023 - Satzungsfassung

M: 1 : 5 000

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Tel. 09771 - 98769
Fax.09771 - 2492

		Datum	Name	
bearbeit.		05/2023	M.Glanz	AZ: 103-21 Lageplan 2_Änderung FNP_15_05_2023
gezeich.		05/2023	M.Glanz	Layout: 2. FNP - Änderung
geprüft				Änderung:

© Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung